

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk

Leb.

evangelisch-lutherischen Konsistoriums
in Kiel.

Stüd 7.

Kiel, den 9. April

1924.

Inhalt: 53. Umpfarrungsurkunde Krummendief. — 54. Studienbeihilfe an Theologiestudierende. — 55. Steuerabzug vom Arbeitslohn. — 56. Versendung der Druckschrift „Der Fall Clausen“. — 57. Vereinbarung zwischen Kirche und Schule. — 58. Änderung der Preussischen Pachtordnung. — 59. Zuschüsse zur Befoldung der kirchlichen Beamten usw. — 60. Theologische Woche. — 61. Aufbringung der Steuern usw. zur Landwirtschaftskammer durch Pächter. — 62. Anpassung der Pfarrbefoldung an die erhöhten Dienst- und Versorgungsbezüge der Staatsbeamten. — 63. Kinderzulage an Kinder über 21 Jahre. — 64. Einnahmen der Kirchengemeinden. — Personalien.

Nr. 53. Umpfarrungsurkunde.

Kiel
Schleswig, den $\frac{11}{19}$ März 1924.

Auf Grund der von dem Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung erteilten Ermächtigung sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1.

Die in der politischen Gemeinde Landrecht belegenen, im Eigentum des Hofbesizers Peter Feil, zu Horst bei Wilster stehenden Parzellen 1, 5, 6, 7, 8, 112/2, 3, 113/4 und 114/9 des Kartenblatts 3 der Gemarkung Krummendief werden mit sämtlichen darauf errichteten oder noch zu errichtenden Wohnhäusern aus der Kirchengemeinde Krummendief in die Kirchengemeinde Wilster umpfarrt.

Ausgegeben Kiel, den 14. April 1924.

§ 2.

Diese Urkunde tritt mit dem 1. April 1924 in Kraft.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

gez. D. Dr. Müller.

Nr. C. 723.

Regierung, Abteilung für Kirchen-
und Schulwesen.

gez. Dr. Fleck.

II a. 693. 30.

Nr. 54. Studienbeihilfe an Theologiestudierende.

Kiel, den 27. März 1924.

Wir beabsichtigen, die uns zum Besten bedürftiger evangelischer Theologiestudierender zur Verfügung stehenden Mittel für das Sommersemester 1924 durch Verleihung von Stipendien zur Verteilung zu bringen.

Bewerbungsgesuche für das Sommersemester 1924 sind uns bis zum 10. Mai d. Js. einzureichen.

Berücksichtigt werden bei der Gewährung der Studienbeihilfe nur Schleswig-Holsteiner.

Dem Bewerbungsgesuch ist ein Bedürftigkeitsnachweis beizufügen und besonders anzugeben:

1. die genaue Anschrift (Ort, Straße, Hausnummer bzw. Konto), unter der die Benachrichtigung erfolgen soll,
2. Heimatsort,
3. Alter,
4. Semesterzahl,
5. studiert Sommersemester 1924 (Straße, Hausnummer) wo?
6. Stand der Eltern,
7. Höhe der elterlichen Unterstützungen,
8. etwaige Stipendien,
9. Zahl der unverforgten Geschwister,
10. etwaige Kriegsdienstzeit.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. C. 949.

D. Dr. Müller.

Nr. 55. Steuerabzug vom Arbeitslohn.

Hannover, den 24. Januar 1924.

Über den Steuerabzug vom Arbeitslohn (Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit) sind neue Bestimmungen getroffen in Art. I § 16—26 der 2. Steuernotverordnung vom 19. Dez. 1923 (R.G.Bl. S. 1205) und in den Durchführungsbestimmungen des Reichsfinanzministers über den

Steuerabzug vom Arbeitslohn (St.A.D.B.) vom 20. Dezember 1923 (Reichsministerialblatt S. 2022). Wir bringen die für die Kirchenvorstände usw. wesentlich in Betracht kommenden Bestimmungen zur Kenntnis; erforderliche weitere Auskunft ist beim Finanzamt einzuholen.

Was zum Arbeitslohn gehört, bestimmt § 16 Steuernotverordnung und § 1—6 St.A.D.B. Außer Geldeinnahmen gehören dazu auch alle Geldwert besitzenden Einnahmenvorteile ohne Rücksicht auf die Bezeichnung oder Form, unter der sie gewährt werden (Sachbezüge). Es gehören hiernach auch die Nutzungsrechte an Pfründenteilen zu den Sachbezügen. Ihre Bewertung für steuerliche Zwecke ist vom Landesfinanzamt auf Grund ortsüblicher Mittelpreise unter billiger Veranschlagung etwaiger besonderer örtlicher Verhältnisse in allgemeiner Bekanntmachung festzusetzen (§ 2 St.A.D.B.). Auch Entlohnungen für Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, außer den fortlaufenden Bezügen gewährte, insbesondere einmalige Einnahmen (z. B. Tantiemen, Gratifikationen) gehören zum Arbeitslohn, nicht dagegen die den Staatsbeamten, Geistlichen, Kirchenbeamten usw. zur Bestreitung des Dienstaufwandes gewährten Entschädigungen oder die hierzu nach ausdrücklicher Anordnung bestimmten Teile des Gehalts oder einer etwaigen Zulage, ferner nicht Tagegelber, Reisekosten, Unterstützungen wegen Hilfsbedürftigkeit aus öffentlichen Mitteln oder öffentlichen Stiftungen (§§ 3, 5, 6 und 12 St.A.D.B.). Vorschuß- und Abschlagszahlungen oder unter sonstiger Bezeichnung gewährte vorläufige Zahlungen sind den Lohnzahlungen gleich zu behandeln (§ 34 Abs. 1 St.A.D.B.).

Der Steuerabzug beträgt 10%. Steuerabzugsfrei bleibt der sog. steuerfreie Lohnbetrag, der bei Zahlung des Arbeitslohnes für volle Monate 50 Goldmark, für volle Wochen 12 Goldmark beträgt. (Wird das Monatsgehalt wie z. Bt. bei den Geistlichen usw. in halbmonatlichen Teilen ausgezahlt, so sind hiernach bei jeder Zahlung 25 Goldmark als steuerfrei zu behandeln.) Der steuerfreie Lohnbetrag kann unter bestimmten Voraussetzungen vom Finanzamt erhöht werden (§ 30 St.A.D.B.). Der Satz von 10% des den steuerfreien Lohnbetrag übersteigenden Teiles des Arbeitslohnes ermäßigt sich für die zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählende Ehefrau, sowie für jedes zu seiner Haushaltung zählende minderjährige Kind — abgesehen von Kindern über 17 Jahren, die eigenes Arbeitsseinkommen besitzen — um 1%. Zur Haushaltung zählen auch die zum Zweck der Erziehung oder des Unterrichts außerhalb der Wohnung des Arbeitnehmers mit seiner Einwilligung sich aufhaltenden Kinder (§ 17 Abs. 1—3 St.-Not-Verordn., § 7—10 St.A.D.B.). Die Ermäßigung von 1% kann vom Finanzamt auf besonderen Antrag auch für mittellose Angehörige zugelassen werden, die von dem Arbeitnehmer unterhalten werden, auch wenn sie nicht zu seinem Haushalt gehören (§ 20 St.-Not-Verordn., § 29 St.A.D.B.).

Die einzubehaltende Steuer ist unter Berücksichtigung des steuerfreien Lohnbetrages und nach Vornahme der Ermäßigungen auf den nächsten durch 5 Goldpfg. teilbaren Betrag nach unten abzurunden (§ 16 St.A.D.B.).

Für jeden Arbeitnehmer hat die Gemeindebehörde auf Grund der Personenstandsaufnahme — evtl. auf Antrag — ein Steuerbuch auszustellen; erforderlich werdende Berichtigungen des

Steuerbuchs, insbesondere wegen Änderung des Familienstandes sind bei der Gemeindebehörde zu beantragen (§ 21 St.-Mot.-Verordn. §§ 17—32 St.A.D.B.). Der Arbeitnehmer hat das ihm von der Gemeindebehörde gelieferte — evtl. von dieser abzuholende — Steuerbuch dem Arbeitgeber auszuhändigen.

Der Arbeitgeber hat den Lohnsteuerauszug bei jeder Lohn-(Gehalts-)Zahlung einzubehalten, wobei für ihn wegen des steuerfreien Betrages und der Ermäßigungen die amtlichen Eintragungen im Steuerbuch maßgebend sind (§ 34 Abs. 1 St.A.D.B.). Diese Verpflichtung liegt bei den festangestellten Geistlichen, Hilfsgeistlichen, Kirchenbeamten usw. dem Kirchenvorstand ob, ohne Unterschied, ob die Gehalts- usw. Bezüge aus der Stellendotation, der Kirchen- oder Kirchengemeindekasse, Kirchensteuermitteln, Vorschüssen oder Beihilfen landeskirchlicher oder staatlicher Fonds usw. herrühren. Die Verpflichtung besteht insbesondere auch bezüglich der den Stelleninhabern auf Grund Pfründen- nießbrauchs zufließenden Einkünfte; in solchen Fällen hat der Stelleninhaber dem Kirchenvorstande monatlich oder bei Eingang der Pfründeneträge deren Höhe anzuzeigen und evtl. den als Steuer einzubehaltenden Betrag in bar auszuhändigen; hierfür gilt die Bestimmung in § 34 Abs. 2 St.A.D.B.:

„Besteht der Arbeitslohn ganz oder teilweise aus Sachbezügen und reicht der Barlohn zur Deckung der unter Berücksichtigung des Wertes der Sachbezüge (§ 2) einzubehaltenden Steuer nicht aus, so hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber den zur Deckung der Steuer erforderlichen Betrag, soweit er nicht durch den Barlohn gedeckt ist, zu zahlen. Soweit der Arbeitnehmer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, hat der Arbeitgeber einen dem Betrag im Wert entsprechenden Teil des Arbeitslohnes (Sachbezüge) nach seiner Wahl zurückzubehalten und daraus die Steuer für Rechnung des Arbeitnehmers zu decken.“

Als Lohnkonto (§ 35 St.A.D.B.) sind für jeden Arbeitnehmer fortlaufend die Gehalts- usw. Bezüge — Sachbezüge gesondert — mit Angabe des Zahltages aufzuzeichnen. Außerdem sind für jeden Arbeitnehmer fortlaufend die einbehaltenen Steuerbeträge aufzuzeichnen. Alle Eintragungen in diese Aufzeichnungen haben auf Goldmark zu lauten.

Betreffs der Verwendung der einbehaltenen Steuerbeträge gilt für die Kirchenvorstände folgendes (§§ 39—51 St.A.D.B.): Die einbehaltene Steuer ist in bar oder durch Überweisung auf das Postcheck- oder Bankkonto bei der Kasse des Finanzamts in einer Summe ohne Bezeichnung der einzelnen Arbeitnehmer abzuführen unter Angabe, daß es sich um Steuerabzüge handelt und auf welchen Zeitraum sie entfallen. An die Gemeindekasse dürfen die Steuern nicht abgeführt werden. Die Abführung hat bei Zahlungen vom 1.—10. des Monats bis zum 15., bei Zahlungen vom 11.—20. des Monats bis zum 25. dieses Kalendermonats, bei Zahlungen vom 21. bis zum Schluß des Monats bis zum 5. des folgenden Monats zu erfolgen. Bei nicht pünktlicher Abführung haftet der Kirchenvorstand insbesondere für die dann geforderten Zuschläge und Verzugszinsen (5 % für jeden angefangenen auf die Fälligkeit folgenden halben Kalendermonat).

Eine Verwendung von Steuermarken kommt für die Kirchenvorstände nicht mehr in Betracht.

Die einbehaltenen Steuerbeträge sind vom Kirchenvorstand fortlaufend und zwar für alle Steuerpflichtigen zusammen in einer Nachweisung nach vorgeschriebenem Muster, das beim Finanzamt erhältlich ist, einzutragen. Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Kirchenvorstand für jeden Arbeitnehmer einen Lohnsteuerausweis nach vorgeschriebenem Muster, das gleichfalls beim Finanzamt erhältlich ist, auszustellen und zugleich mit den zugehörigen Nachweisungen bis Ende Januar, erstmalig dahin 1925, dem Finanzamt zu übersenden.

Diese Bestimmungen sind vom 1. Januar 1924 ab in Kraft getreten und finden erstmalig auf den Arbeitslohn (Gehalt usw.) Anwendung, der für eine nach dem 31. Dezember 1923 erfolgende Dienstleistung gezahlt wird.

Landes-Konsistorium.

Kiel, den 27. März 1924.

Vorstehende Bekanntmachung des Landes-Konsistoriums Hannover bringen wir hiermit den Beteiligten zur Kenntnissnahme und Nachachtung.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

In Vertretung:

D. Petersen.

Nr. B. 598.

Nr. 56. Versendung der Druckschrift „Der Fall Clausen usw.“

Kiel, den 29. März 1924.

Wir haben die Schrift „Der Fall Clausen“, dargestellt in unserem Auftrage auf Grund des amtlichen Aktenmaterials an die Synodalausschüsse zur Versendung gelangen lassen und zwar je 2 Exemplare für jede Kirchengemeinde und je 20 weitere Druckstücke zur Verfügung des Synodalausschusses. Für möglichste Verbreitung ist Sorge zu tragen.

Soweit Bedarf vorliegt, sind weitere Stücke beim Evangelisch-lutherischen Konsistorium anzufordern.

Landeskirkenauschuß.

J. B.: D. Petersen.

Nr. 57. Vereinbarung zwischen Kirche und Schule.

Kiel, den 31. März 1924.

Unter Zustimmung des Landeskirkenausschusses haben wir mit dem Provinzialschulkollegium und der Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen in Schleswig, nachstehende Vereinbarung getroffen:

In der Erkenntnis, daß die im Reichsschulgesetzentwurf vorgesehene Regelung in absehbarer Zeit nicht Gesetz werden wird, daß aber in Schleswig-Holstein aus inneren und grenzpolitischen Gründen die zwischen Schule und Kirche bestehenden Streitfragen unverzüglich einer befriedigenden Lösung entgegengeführt werden müssen, wenn nicht beide Teile schweren Schaden leiden sollen, wird folgende Vereinbarung getroffen:

- I. Die Schleswig-Holsteinische Schule soll auch in Zukunft die alte evangelisch-lutherische Schule der Heimat sein, die in unserem Volkstum wurzelt, sich durch die Jahrhunderte bewährt und sich als die unserem Volke angemessenste Form erwiesen hat. Sie ist die Regelschule, andere Schulformen können nur auf besonderen Antrag eingeführt werden.
 Sie steht wie bisher auch nichtevangelischen Kindern offen (Artikel 148,2 und 149,2 der Reichsverfassung). Für die Beschulung konfessioneller Minderheiten ist wie bisher Sorge zu tragen.
- II. Sie untersteht der alleinigen Aufsicht des Staates. Die Kirchenbehörde steht während der Dauer der Vereinbarung davon ab, das Recht auf Überwachung des Religionsunterrichts (auch Einsichtnahme) auszuüben und überläßt diese Aufgabe der staatlichen Schulaufsichtsbehörde. Für einen Aufsichtsbeamten, der nicht der schleswig-holsteinischen Landeskirche angehört, ist von der Schulaufsichtsbehörde ein anderer hauptamtlicher Schulaufsichtsbeamter zu bestellen.
- III. Zur Durchführung der in Artikel 149 Abs. 1,3 der Reichsverfassung festgelegten Bestimmung, daß Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Kirche erteilt werden soll, werden folgende Maßnahmen vereinbart:
 1. Zweck der engeren Fühlungnahme zwischen Konsistorium und Schulaufsichtsbehörde wird im Einvernehmen mit dem Konsistorium ein Mitglied der Schulbehörde als Verbindungsmann zwischen den beiden Behörden bestellt, der mit der Bearbeitung religionsunterrichtlicher Fragen betraut wird. Auf Antrag erhält die Kirchenbehörde von der staatlichen Schulaufsichtsbehörde einen allgemeinen Bericht über den Stand des Religionsunterrichts, gegebenenfalls auch über den Revisionsbefund im einzelnen Fall.
 2. Um ein verständnisvolles Zusammenwirken von Geistlichen und Lehrern zu fördern, werden in den einzelnen Propsteien freie Arbeitsgemeinschaften gebildet, in denen Fragen des Religionsunterrichts nach freiem Ermessen der Beteiligten behandelt werden; die Arbeitsgemeinschaften haben keine behördlichen Befugnisse.
 3. Für die ganze Provinz wird ein gleichmäßig zusammengesetzter Ausschuß (3 Geistliche, 3 Lehrer, und ein von diesen 6 Mitgliedern zu wählender Laie als Obmann) gebildet, dem strittige Fälle (Beschwerden) unterbreitet werden, und der auf Grund der vorzuliegenden Akten sich gutachtlich zu äußern hat. Die endgültige Entscheidung steht der Schulaufsichtsbehörde zu.

4. Das Recht der Kirche, bei der Einführung neuer Lehrbücher (zur Verfügung vom 27. Februar 1873 u. 19. März 1893 — U II 657) und bei der Aufstellung der Lehrpläne (Min.-Erl. vom 23. Juli 1921 — U III A 1155,2) mitzuwirken, wird durch dieses Abkommen nicht berührt.

5. Der Lehrer hat ein Recht auf Erteilung des Religionsunterrichts in seiner Schule; es kann ihm nur durch Beschluß der Schulaufsichtsbehörde genommen werden; er ist aber gehalten, von sich aus den Religionsunterricht niederzulegen, wenn er sich nicht mehr in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Landeskirche weiß.

Diese Vereinbarung wird zunächst für das Schuljahr 1924 abgeschlossen und wird, falls nicht bis zum 1. Januar Kündigung erfolgt, stillschweigend jedesmal um ein weiteres Jahr verlängert.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. A. 757.

D. Dr. Müller.

Nr. 58. Verordnung zur Änderung der Preussischen Pachtchutzordnung vom 27. September 1922 (Kirchl. Ges.-u. B.-Bl. S. 243, Gesetzsammlung S. 287). Vom 27. Februar 1924. (Auszug der für die Kirchengemeinden wichtigen Bestimmungen.)

Auf Grund der den obersten Landesbehörden durch die Verordnung vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzblatt I S. 68) gegebenen Ermächtigung wird bestimmt, was folgt:

Artikel I.

In der Preussischen Pachtchutzordnung werden neu gefaßt:

§ 2.

Das Pachteinigungsamt kann bestimmen, daß Leistungen, die unter den veränderten allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht mehr gerechtfertigt sind, anderweit festgesetzt werden, soweit dies der Billigkeit entspricht.

Das Pachteinigungsamt hat hierbei den Ertrag, den das Grundstück bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung nachhaltig zu gewähren vermag, sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse beider Vertrags-teile angemessen zu berücksichtigen.

§ 3.

Beträgt die Größe des Pachtlandes weniger als 10 ha, so kann das Pachteinigungsamt, wenn und soweit die Abwägung der Interessen beider Teile der Billigkeit entspricht, außerdem bestimmen, daß

- a) gekündigte Verträge bis zur Dauer von zwei Jahren fortzusetzen sind,
- b) ohne Kündigung ablaufende Verträge bis zur Dauer von zwei Jahren verlängert werden,
- c) Verträge vor Ablauf der vereinbarten Zeit aufgehoben werden.

Ein Vertrag soll, soweit nicht der Pächter oder Nutzungsberechtigte das Land besonders schlecht bewirtschaftet, regelmäßig dann verlängert werden, wenn dem Pächter oder Nutzungsberechtigten sonst nicht insgesamt 10 ha Land zur Bewirtschaftung verbleiben würden, eigenes oder sonst genutztes Land ist dabei anzurechnen. Die Verlängerung eines gekündigten oder abgelaufenen Vertrages kann wiederholt erfolgen.

Verlängert das Pachteinigungsamt den Vertrag, so hat es zugleich auf Antrag des Verpächters den Pachtzins neu festzusetzen, und zwar auf den Betrag, welcher nach dem Ertrag angemessen erscheint, den das Grundstück bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung nachhaltig zu gewähren vermag.

§ 3a.

Zur Entscheidung der zur Zuständigkeit der Pachteinigungsämter gehörenden Pachtstreitigkeiten können die ordentlichen Gerichte nicht angerufen werden.

§ 12.

Der Antrag, ein Pachtverhältnis zu verlängern, ist zu stellen,

a) wenn der Pachtvertrag gekündigt ist:

spätestens einen Monat nach Eingang der Kündigung;

b) wenn der Pachtvertrag ohne Kündigung abläuft:

spätestens sechs Monate vor Ablauf.

§ 27 Abs. 2 gilt entsprechend. Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn die Pachtzeit abgelaufen ist.

Der Antrag auf Abänderung einer Vertragsleistung ist abzuweisen, wenn er nicht spätestens binnen 2 Monaten nach Ablauf des Pachtjahres, für das die Abänderung verlangt wird, bei dem zuständigen Pachteinigungsamte eingeht. Die Entscheidung steht dem Vorsitzenden des Pachteinigungsamtes zu; gegen die Entscheidung des Vorsitzenden kann binnen zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe die Entscheidung des Pachteinigungsamtes angerufen werden, welche endgültig ist.

§ 20.

Die Entscheidung erfolgt nach billigem Ermessen. Sie darf nur erlassen werden, wenn den Beteiligten Gelegenheit gegeben worden ist, sich zur Sache und über das Ergebnis einer etwaigen Beweisaufnahme zu äußern und der Erhebung der Beweise beizuwohnen.

Für die Zeit bis zur rechtskräftigen Entscheidung kann das Pachteinigungsamt sowie außerhalb der mündlichen Verhandlung der Vorsitzende durch einstweilige Anordnung das streitige Pachtverhältnis regeln. Eine solche Anordnung muß getroffen werden, wenn eine der im § 6 Abs. 3 Halbsatz 1 bezeichneten Körperschaften es beantragt. Gegen die auf Grund dieser Vorschrift erfolgende Entscheidung des Vorsitzenden kann binnen 2 Wochen nach ihrer Bekanntgabe die Entscheidung des Pachteinigungsamtes angerufen werden; diese ist endgültig.

§ 39.

Für das Verfahren in Pachtzuschüssen werden Gebühren und Stempel erhoben.

Die Gebühr entsteht durch Eingang des Antrages bei dem Pachteinigungsamte. Sie beträgt drei vom Hundert vom Werte des Streitgegenstandes, zum mindesten aber fünf Goldmark. Die Gebühr verdoppelt sich, wenn der Pachtstreit durch Beschluß des Pachteinigungsamtes erledigt wird. Bei der Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes ist im Falle eines Antrags auf Verlängerung oder Aufhebung eines Vertrags der Pachtzins, im Falle eines Antrags auf Abänderung der Leistungen der Unterschied zwischen dem bisherigen und dem neu beantragten Pachtzinse zugrunde zu legen, beide Male berechnet auf die Zeit, für welche die anderweite Regelung oder die Aufhebung beantragt wird. Der Pachtzins ist unter Einschluß des Wertes von Naturalleistungen zu berechnen; Pfennigbeträge sind auf ganze Mark nach unten abzurunden.

Für die Entscheidung über einen Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung (§ 20 Abs. 2) wird ein Viertel und, wenn das Pachteinigungsamt ohne Erfolg angerufen wird, ein weiteres Viertel der im Abs. 2 Satz 2 bestimmten Gebühr erhoben. Diese Bestimmung findet im Falle des § 12 Abs. 2 entsprechende Anwendung, jedoch bleiben die Gebühren hier außer Ansatz, wenn die Entscheidung des Vorsitzenden vom Pachteinigungsamt aufgehoben wird.

Hinsichtlich der Befreiung von Gebühren und der Erstattung von Auslagen finden die Vorschriften der §§ 8 bis 10 des Preussischen Gerichtskostengesetzes entsprechend Anwendung.

§ 41.

Trifft das Pachteinigungsamt eine Bestimmung nach §§ 2 bis 4, so ist auch über die Kosten zu entscheiden. Die Kosten sind demjenigen aufzuerlegen, zu dessen Gunsten der Vertrag aufgehoben, verlängert oder hinsichtlich der Leistungen abgeändert wird; aus Billigkeitsgründen kann über die Kosten anders entschieden werden.

Wird eine Bestimmung nach §§ 2 bis 4 nicht getroffen, so trägt der Antragsteller die Kosten. Werden diese durch Vergleich von dem anderen Teile übernommen, so haftet der Antragsteller daneben als Zweitschuldner. § 82 Abs. 2 des Deutschen Gerichtskostengesetzes findet Anwendung.

Wird ein Antrag nach § 12 Abs. 2 abgewiesen oder über einen Antrag aus § 20 Abs. 2 entschieden, so trägt der Antragsteller die Kosten; ist jedoch dem Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung stattgegeben, so ist in der Endentscheidung darüber zu bestimmen, ob und inwieweit der Antragsgegner die Kosten zu erstatten hat.

§ 42.

Die Erstattung der einer Partei entstandenen notwendigen Auslagen, insbesondere von Vertretungskosten, kann vom Gegner nur gefordert werden, insoweit das Pachteinigungsamt bei der Entscheidung die Erstattung ausdrücklich angeordnet hat; das Pachteinigungsamt soll die Erstattung nur anordnen, insoweit der Gegner mutwillig das Verfahren oder eine Erhöhung der Kosten veranlaßt hat.

Artikel III.

Die Vorschriften dieser Verordnung treten am 1. März 1924 in Kraft.

Soweit ein Bedürfnis besteht, sind die Besitzerlisten durch Aufnahme von Vertretern und Beamten öffentlich-rechtlicher Körperschaften (Artikel I § 6 Abs. 3, Artikel II Nr. 2) zu ergänzen; entsprechende Vorschläge sind von den dazu berechtigten Körperschaften bis zum 1. April 1924 bei dem Präsidenten des Landeskulturamts einzureichen.

Die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gestellten Anträge werden, wenn das Pachteinigungsamt noch darüber zu entscheiden hat, nach den neuen Vorschriften, andernfalls nach dem bisherigen Rechte beurteilt.

Auf Pachtverträge, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen werden, findet die Pachtchutzordnung keine Anwendung. Dies gilt nicht für die im Artikel I unter § 4 bezeichneten Verträge.

Berlin, den 27. Februar 1924.

Der Justizminister.
gez. am Behnhoff.

Der Finanzminister.
gez. v. Richter.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.
gez. Wendorff.

Der Minister für Volkswohlfahrt.
gez. Hirtjesier.

Kiel, den 30. März 1924.

Durch vorstehende Verordnung wird die Preussische Pachtchutzordnung in einer Reihe von Punkten entscheidend abgeändert. Wir machen besonders auf die Neufassung des § 2 aufmerksam, nach dem der anderweiten Festsetzung des Pachtzinses durch das Pachteinigungsamt jetzt der Ertrag zugrunde gelegt ist, den das Grundstück bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung nachhaltig zu gewähren vermag. Durch die veränderte Fassung des § 3 ist eine Erschwerung für die Kirchengemeinden insofern geschaffen, als Verträge auf Antrag derjenigen Pächter, denen sonst nicht insgesamt 10 ha Land zur Bewirtschaftung verbleiben würden, regelmäßig verlängert werden sollen, wenn das Land nicht besonders schlecht bewirtschaftet wird, und zwar kann die Verlängerung wiederholt erfolgen. Dadurch wird das Verfügungsrecht der Kirchengemeinden bezüglich alter Pachtungen noch weiter beschränkt. Es ist aber in all diesen Fällen, wo Anträge auf Verlängerung eines Pachtvertrages gestellt werden, die Neufestsetzung des Pachtzinses gemäß Abs. 3 des § 3 nach dem tatsächlichen Ertrage der Pachtung zu beantragen.

Als Anhalt für die Beurteilung des Ertrages, bei der auch unparteiische Sachverständige von den Kirchenvorständen zugezogen werden können, soweit dies erforderlich scheint, bringen wir nachstehend die Ernteerträge für das Jahr 1913 nach den Meldungen der Erzeuger pro ha in Doppelzentnern (nach dem Jahresbericht der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schleswig-Holstein für das Jahr 1913) zur Kenntnis.

Ernteerträge 1913 in dz pro ha nach Meldungen von Produzenten.

(Die eingeklammerten Zahlen zeigen die als mittel geltenden Erträge.)

	Roggen	Winter- Weizen	Gerste	Hafer	Kartoffeln	Kleeheu	Wiesen- heu	Stroh
Schleswig Flensburg (West) . .	15 (16)	—	—	18 (16)	125 (115)	30 (35)	30 (33)	25 (25)
Angeln	25 (24)	33 (30)	27 (24)	30 (27)	120 (100)	45 (50)	45 (40)	40 (35)
Eckernförde	24 (24)	32 (30)	26 (25)	24 (20)	150 (100)	32 (30)	26 (26)	—
Siderstedt	—	40 (36)	32 (30)	36 (28)	—	60 (60)	60 (60)	55 (50)
Husum-Stapelholm .	18 (18)	36 (32)	24 (25)	30 (25)	170 (120)	40 (35)	35 (30)	35 (35)
Londern-Marsch . .	30 (30)	40 (30)	30 (25)	35 (35)	—	25 (25)	20 (30)	25 (25)
Oldenburg	30 (25)	38 (32)	30 (24)	32 (26)	200 (150)	40 (40)	40 (40)	30 (26)
Plön	28 (28)	32 (30)	28 (24)	26 (24)	200 (200)	50 (50)	50 (45)	40 (40)
Rendsburg	22 (19)	—	—	25 (20)	140 (120)	20 (25)	26 (25)	32 (30)
Norderdithmarschen .	20 (18)	30 (25)	— (19)	42 (35) ¹⁾ 30 (24) ²⁾	200 (160) ³⁾ 300 (200) ⁴⁾	40 (46)	42 (40)	52 (48)
Süderdithmarschen .	20 (—)	25 (—)	20 (—)	30 (—)	140 (—)	50 (—)	40 (—)	40 (—)
Steinburg	22 (18,5)	30 (22)	28 (22)	30 (22,5)	130 (100)	55 (52,5)	65 (50)	45 (35)
Pinneberg	25 (20)	30 (24)	20 (18)	26 (20)	250 (180)	120 (100)	110 (80)	36 (36)
Segeberg	28 (26)	30 (30)	28 (26)	26 (24)	—	—	—	—
Lauenburg	24 (20)	26 (24)	24 (24)	20 (22)	160 (120)	24 (20)	22 (20)	20 (22)

Inwieweit die geklammerten Zahlen dieser letzten Vorkriegsstatistik auch heute noch als Durchschnittserträge gelten können, wird je nach den örtlichen Verhältnissen zu erwägen sein. Im allgemeinen wird angenommen werden können, daß die Erträge heute ziemlich die gleichen sind wie 1913.

Ferner weisen wir auf die Bestimmung des § 6 Abs. 3 und die dadurch veranlaßten Änderungen hin. Danach können Vertreter der Kirchengemeinden als Verpächterbeisitzer fungieren.

Der Antrag auf Änderung einer Vertragsleistung braucht jetzt nicht mehr vor Ablauf des Pachtjahres gestellt zu werden, sondern er kann noch innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf des Pachtjahres an das Pachteinigungsamt gerichtet werden (§ 12 Abs. 3).

Wir weisen auch auf die sehr wesentliche Bestimmung des § 20 Abs. 2 besonders hin, wonach für die Zeit bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Pachteinigungsamtes sowie außerhalb der mündlichen Verhandlung der Vorsitzende durch einstweilige Anordnung das streitige Rechtsverhältnis regeln kann. Da die öffentlichen Körperschaften, insbesondere die Kirchengemeinden, bisher durch die lange Hinauszögerung der Entscheidung großen wirtschaftlichen Schaden erlitten, soll in Zukunft eine solche einstweilige Anordnung getroffen werden müssen, wenn das Reich, die Länder, Gemeinden und Kirchen und sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften es beantragen.

¹⁾ Marsch. ²⁾ Geest. ³⁾ Speisekartoffeln. ⁴⁾ Futterkartoffeln.

Die Gebührenfreiheit der Kirchengemeinden bleibt bestehen (§ 30 letzter Abs.).

Die Verordnung tritt mit dem 1. März in Kraft. Es ist von besonderer Bedeutung, daß die Pachtshukordnung auf diejenigen Pachtverträge, die nach dem 1. März 1924 abgeschlossen werden, keine Anwendung findet (Art. II). Um so vorsichtiger ist bei allen künftigen Abschlüssen von Pachtverträgen vorzugehen. Freiwillige Verlängerung alter Verträge durch die verpachtenden Kirchengemeinden darf unter keinen Umständen stattfinden.

Wir verweisen nochmals auf unsere Bekanntmachung über die Ausnutzung der kirchlichen Grundvermögen vom 31. August 1923 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 172 — und auf den Ministerialerlaß vom 28. Januar 1924 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 21) Abs. 4. Wir können die Kirchengemeinden nicht dringend genug auf die Notwendigkeit der vollen Ausnutzung des kirchlichen Grundvermögens hinweisen. Alle Versäumnisse in dieser Richtung werden die Steuerzahler künftig zu tragen haben, wenn die Erträge zur Deckung der kirchlichen Bedürfnisse nicht ausreichen.

In allen Fällen, in denen Verhandlungen vor dem Pachteinigungsamt bevorstehen, ist dem Synodalausschuß unter Darlegung des Sachverhalts Mitteilung zu machen. Dieser berichtet an das Konsistorium, falls er es für nötig hält und falls es ihm erwünscht erscheint, daß ein Mitglied des Konsistoriums an der Verhandlung teilnimmt.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

In Vertretung:

Nr. C. 965.

D. Peter sen.

Nr. 59. Zuschüsse zur Besoldung der kirchlichen Beamten und Angestellten auf Grund des § 60 Ziffer 8 des Finanzausgleichsgesetzes.

Kiel, den 5. April 1924.

Für den Monat März 1924 sind uns weitere Reichsmittel in Höhe von 10% der Bedarfssumme (bisher 30%) zur Verfügung gestellt. Anträge auf Gewährung von Zuschüssen zu dem Besoldungsbedarf der nichtgeistlichen Kirchenbeamten (hauptamtliche und nebenberufliche Beamte und Angestellte jeder Art) sind unter Beifügung einer Nachweisung — enthaltend die Namen und Dienstbezeichnung der Beamten, sowie die Höhe der ihnen im einzelnen für den Monat März aus kirchlichen Mitteln zustehenden Besoldung — alsbald an uns einzureichen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

In Vertretung:

Nr. A 838.

D. Peter sen.

Nr. 60. Theologische Woche.

Kiel, den 5. April 1924.

Nachstehend geben wir das uns mitgeteilte Programm wieder: Eine theologische Woche, wie sie vor zwei Jahren stattfand, soll in Kiel 19.—23. Mai d. Js. veranstaltet werden. Montag, den 19. Mai abends werden Generalsuperintendent Mordhorst und der Dekan die Teilnehmer begrüßen. Die Vorträge beginnen Dienstag früh und gehen Freitag mittag zu Ende. Im Zusammenhang mit dieser Darbietung der Fakultät werden einige Sonderunternehmungen stehen (Tagung des Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte u. a.). Von der Fakultät werden folgende Vorträge gehalten: Caspari, Der Gottesdienst als Heimat der Psalmen; Kögel, Die Lehre vom Geist bei Paulus; Bruhn, Das Zeitproblem des Irrationalen und seine Beziehung zur Theologie; Mulert, Unsere Stellung zur Bibel; Mandel, Das Sittengesetz und seine Begründung; Baumgarten, Welche Form des Gottesdienstes entspricht dem Protestantismus? Voß, Die Forderungen der Gegenwart an Form und Inhalt des Gesangbuchs. Die Teilnehmerkarte, die zum Hören aller Vorträge berechtigt, kostet 3 M. Wahrscheinlich sind einige Freiquartiere in Kieler Familien zu beschaffen. Zu gemeinsamem Mittagessen (für 70 Pf.) und Abendessen (nach der Karte, etwa 80 Pf.) wird wieder im Seemannshause, Flönsche Straße, Gelegenheit sein. Wer teilnehmen will, melde sich bis Ende April an Privatdozent D. Schomerus, Kiel, Feldstr. 58 oder an den Dekan, Professor Mulert, Kiel, Feldstr. 38, unter Einzahlung von 3 M. (Postcheckkonto von Professor Mulert: Scheckamt Berlin 21 181); daraufhin wird der Stundenplan zugesandt. Bei der Anmeldung ist anzugeben, ob man (ohne Verbindlichkeit für jeden einzelnen Tag) an den gemeinsamen Mahlzeiten teilnehmen will und ob man Freiquartier wünscht. Die Zahl der Freiquartiere wird gering sein; die Aussicht, eins zu erhalten, wird um so kleiner, je später die Meldung eingeht.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

In Vertretung:

Nr. A. 856.

D. Peter sen.

Nr. 61. Aufbringung der Steuern usw. und Beiträge zur Landwirtschaftskammer durch Pächter.

Kiel, den 5. April 1924.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 31. August 1923 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 172 ff. — betreffend Ausnutzung des kirchlichen Grundvermögens machen wir den Kirchenvorständen zur Pflicht, dafür Sorge zu tragen, daß die etwa auf kirchlichem Grundbesitz ruhenden Steuern und Abgaben, Beiträge zur Landwirtschaftskammer und dergl. restlos von den Pächtern und nicht etwa von der Kirchengemeinde bzw. Kirchenkasse aufgebracht werden. Soweit eine Bestimmung über die Verpflichtung des Pächters zur Zahlung der Steuern und Abgaben sich etwa

nicht in den Pachtverträgen befinden sollte, ist mit den Pächtern wegen nachträglicher Übernahme der Steuern zu verhandeln und bei Ablehnung an das Pachteinigungsamt wegen ihrer Auferlegung auf die Pächter oder anderweiter Festsetzung der Pächte heranzutreten. Es ist nicht angängig, daß die Kirchengemeinden diese Lasten ihrerseits übernehmen, ohne daß die Pächte entsprechend erhöht werden, da sonst ihre Einnahmen, auf die sie angewiesen sind, erheblich geschmälert würden.

Indem wir insbesondere auf Ziffer 6, Seite 174 unserer vorgenannten Bekanntmachung hinweisen, empfehlen wir, in alle neu abzuschließenden Pachtverträge neben der allgemeinen Bestimmung, daß der Pächter sich zur Tragung aller auf dem Pachtgegenstand ruhenden öffentlichen Lasten und Abgaben verpflichte, den Hinweis aufzunehmen, daß dies insbesondere auch von den Landwirtschaftskammerbeiträgen mit sämtlichen Erhöhungen und Nachforderungen gelte. Wird der Betrag von der Kirchengemeinde eingefordert, so ist die Umlegung und Verteilung auf die Pächter ungesäumt und mit allem Nachdruck vorzunehmen. Zu prüfen ist jedoch stets, ob die derzeitigen Inhaber des Kirchenlandes gemäß § 6 des Gesetzes vom 30. Juni 1894 in der Fassung des Gesetzes vom 16. Dezember 1920 (G.-S. S. 41) auch für die Landwirtschaftskammer wahlberechtigt sind, da sonst der fragliche Grundbesitz überhaupt nicht beitragspflichtig ist (vergl. Artikel 1 Abschnitt IV des Gesetzes vom 16. Dezember 1920). Erscheint dies nicht der Fall, so ist gegen die Beitragsumllegung betreffs dieses Teiles des Grundbesitzes gemäß § 18. des Gesetzes vom 30. Juni 1894 Beschwerde zu führen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

In Vertretung:

Nr. C. 963.

D. Petersen.

Nr. 62. Anpassung der Pfarrbesoldung an die erhöhten Dienst- und Versorgungsbezüge der Staatsbeamten.

Kiel, den 8. April 1924.

Den Dienst- und Versorgungsbezügen der Pfarrgeistlichen, Ruhestandspfarrrer und Pfarrhinterbliebenen sind an Stelle der bisherigen Sätze vom 1. April 1924 ab folgende Sätze zugrunde zu legen:

1. Grundgehalt in der unteren Gruppe:

2500 — 2650 — 2750 — 2850 — 3000 — 3150 — 3270 — 3390 G.-M. jährlich.

2. Gehobenes Grundgehalt (in Aufrückungsstellen):

2900 — 3050 — 3200 — 3360 — 3510 — 3630 — 3780 — 3930 G.-M. jährlich.

3. Ortszuschlag:

In den Orten der Ortsklasse	A	B	C	D	E
bei einem Grundgehaltsansatz	ein Betrag von G.=M. jährlich				
a) bis zu 2850 G.=M. jährlich	720	570	480	390	300
b) über 2850 G.=M. jährlich	960	780	630	510	390

Davon sind bis auf weiteres nur 80 v. H. zu zahlen, also

In den Orten der Ortsklasse	A	B	C	D	E
bei einem Grundgehaltsansatz	ein Betrag von G.=M. jährlich				
c) bis zu 2850 G.=M. jährlich	576	456	384	312	240
d) über 2850 G.=M. jährlich	768	624	504	408	312

4. Anrechnung der Dienstwohnung allgemein mit 100 v. H. des zuständigen Ortszuschlages (vorläufig nach den Sätzen unter Ziffer 3 Absatz 2) einschl. etwaigen örtlichen Sonderzuschlages.

5. Kinderbeihilfe: 13 — 15 — 17 G.=M. monatlich.

6. Frauenbeihilfe: 8 G.=M. monatlich.

7. Örtlicher Sonderzuschlag:

Anstatt 9 v. H. jetzt 3 v. H., anstatt 11 v. H. jetzt 5 v. H.,

" 13 " " " 7 " " " 17 " " " 9 " "

" 28 " " " 15 " " " 42 " " " 22 " "

je nach bisheriger Ortsberechtigung.

Für die Gewährung örtlicher Sonderzuschläge kommen danach vom 1. April 1924 ab nur noch in Frage: Altona (9%), Loffstedt (5%), Stellingen (5%), Schiffbek (5%), Wandsbek (9%).

Die bisherigen Hundertsätze 2, 4 und 6 fallen fort.

Im übrigen bleiben die bisherigen Grundsätze bestehen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. B. 1280.

D. Dr. Müller.

Nr. 63. Kinderzulagen an Kinder über 21 Jahre.

Kiel, den 8. April 1924.

Zufolge Erlasses des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung dürfen für Kinder über 21 Jahre nur noch die bereits bewilligten Kinderzulagen weiter gezahlt, Neubewilligungen dagegen einstweilen nicht mehr ausgesprochen werden.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. B. 1189.

D. Dr. Müller.

Nr. 64. Einnahmen der Kirchengemeinden aus Kapitel 121 Titel 1 und 2 des Staatshaushaltsplans.

Kiel, den 7. April 1924.

Zufolge Erlasses des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 15. März 1924 — G. I. Nr. 693 — ist eine Aufwertung der bisher den Kirchengemeinden aus Kapitel 121 Titel 1 und 2 des Staatshaushaltsplans zufließenden Einnahmen in Goldmark entsprechend dem Friedensfuß für den Staatshaushaltsplan für 1924 nicht vorgesehen. Alle Beträge dieser Art (Besoldungen und Zuschüsse an Prediger, Organisten, Küster, Holz- und Roggendeputate für die Kirchengemeinden usw.), die unter einer Goldmark bleiben, sind daher vom 1. April 1924 ab und, soweit ihre Zahlung aus technischen Gründen nicht möglich ist, auch schon für die vorhergehende Zeit nicht mehr zu zahlen und in Abgang zu stellen.

Über die Höhe und Art der Zahlung der genannten Zuschüsse nach dem 1. April 1924 hat sich der Herr Minister weitere Verfügung vorbehalten.

Evangelisch-Lutherisches Konsistorium.

In Vertretung:

D. Petersen.

Nr. B. 1032.

Personalien.

Ernannt: am 25. März 1924 1. der Hauptpastor und Kirchenpropst Sieveking, bisher in Husum, zum Kirchenpropsten der Propstei Altona,
2. der bisher hauptamtlich im landeskirchlichen Wohlfahrtsdienst tätige Pastor Namenhauer aus Ahrensböf zum II. Kompastor in Glückstadt;

am 27. März 1924 der Hauptpastor und Kirchenpropst Röhl, bisher in Heiligenhafen, zum Kirchenpropsten der Propstei Husum-Bredstedt und zum Hauptpastor in Husum (Westbezirk).

Eingeführt: am 23. März 1924 der Pastor West, bisher in Kronprinzenkoog, als Pastor in Bad Bramstedt.